

Anerkennung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Mit Erteilung des umstehenden Auftrages gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als anerkannt. Die Annahme des Auftrages durch den Verkäufer erfolgt nur zu den nachstehenden Bedingungen. Für den Käufer ist dieser Kaufvertrag mit Unterzeichnung verbindlich. Im übrigen gilt die VOB, diese befindet sich zur Einsicht beim Verkäufer.
2. Der Kaufpreis bei Abrufaufträgen ohne Frist ist nach Ablauf eines Jahres zur Zahlung fällig.
3. Lieferfrist:

Alle vom Verkäufer gemachten Lieferfristangaben werden nach bestem Ermessen gegeben. Sie sind nur als annähernd und für den Verkäufer unverbindlich zu betrachten. Höhere Gewalt und Ereignisse, die dem Verkäufer die Lieferung und Montage wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung von Folgeschäden bei Fixgeschäften. Kommt der Verkäufer in Verzug, so kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens 2 Monaten vom Vertrag insofern zurücktreten, als der Verkäufer noch nicht erfüllt hat.

Jederzeit steht uns das Recht zu ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Zahlungsbedingungen:

Zahlbar 100% der Rechnungssumme bei Anlieferung der Ware. Die vereinbarten Zahlungen haben pünktlich und unaufgefordert zu erfolgen. Gegenansprüche des Käufers außerhalb dieses Vertrages geben dem Käufer kein Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen. Das gilt auch für den Fall, dass der Käufer die gelieferte Ware beanstandet. Der Käufer muss wegen solcher Ansprüche besonders klagen. Bei Terminüberschreitung werden, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, Verzugszinsen gemäß § 288 BBG berechnet.

Außerdem sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, künftige Aufträge nur noch per Vorkasse durchzuführen oder eine Belieferung einzustellen. Wird die Ware bei Anlieferung nicht gezahlt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ware wieder mitzunehmen und die 2. Anfahrt zu berechnen. Kann auch bei dem erneuten Termin die Montage nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den vereinbarten Preis ohne Montageleistung zu verlangen und hinsichtlich der Montagearbeiten vom Vertrag zurückzutreten.
5. Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht ab, so ist er gleichwohl zur Zahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet, da die Ware nicht mehr verwertet werden kann, weil sie nach Maß angefertigt worden ist. Falls der Käufer mit Einverständnis des Verkäufers vor Fertigstellung der bestellten Waren vom Verkauf zurücktritt, so sind 30% des Kaufpreises als Entschädigung für entgangenen Gewinn und für entstandene Kosten zu zahlen, ohne Nachweis des konkreten Schadens. Dem Käufer ist gestattet, nachzuweisen, dass der Schaden nicht entstanden ist oder niedriger ist.
6. Eigentumsvorbehalt:

Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Lieferers. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Lieferer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückübertragen.

Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Lieferers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Lieferer.

Soweit Gegenstände wesentlicher Bestandteil eines Baugrundstücks geworden sind und der Auftraggeber nicht Eigentümer des Baugrundstücks ist, gehen Zahlungsansprüche des Auftraggebers gegenüber seinem Vertragspartner bzw. dem Eigentümer des Baugrundstückes auf die Auftragnehmerin in Höhe des Wertes der eingebauten Gegenstände über. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und Zahlungen von dem Vertragspartner des Auftraggebers direkt zu verlangen.
7. Mündliche Abmachungen mit den Vertretern oder Monteuren des Verkäufers sind in jedem Fall ungültig. Schriftliche Abmachungen müssen auf dem Original des Auftrages in der Rubrik „Bemerkungen“ festgelegt werden; sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, um Gültigkeit zu erlangen.
8. Gewährleistung:

Der Lieferer übernimmt nach den Bestimmungen der VOB die Gewähr, dass die Lieferung z.Z. der Annahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen Gebrauch aufheben oder mindern. Mögliche Farbabweichungen liegen in den Grenzwerten der DIN-Norm. Änderungen der Konstruktionen und Bauweise sind jederzeit zulässig und müssen vom Kunden akzeptiert werden.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mängelanzeigen und Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von der Pflicht zur Erfüllung der übernommenen Gewährleistung.
9. Kann beim Eintreffen des Montagetrupps des Verkäufers durch Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Anlage nicht eingebaut werden, so ist der Käufer verpflichtet, die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu ersetzen. Für aus- oder einbaubedingte Beschädigungen kann keine Haftung übernommen werden.
10. Mängelrügen:

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Einbau zu prüfen und dem Verkäufer alle Mängel spätestens innerhalb 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei der Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, spätestens aber innerhalb 2 Wochen seit dem vom Verkäufer nachgewiesenen Montagetag. Andernfalls sind daraus resultierende Rechte des Käufers verwirkt. Im übrigen gilt die VOB (nach 12 Tagen gilt Bau als abgenommen). Fristgemäß gemeldete Mängel können vom Verkäufer nur dann berücksichtigt werden, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel nicht auf falsche Inbetriebnahme oder ordnungswidrige Bedienung und Behandlung der Ware zurückzuführen ist. Spätere Beanstandungen finden keine Berücksichtigung.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist jeweils der Sitz vom Lieferanten.
12. Bei Lieferung oder Montage von Rollandenkastendeckel sind diese für Nacharbeiten immer zugänglich zu lassen. Nacharbeiten wie z.B. Tapezier- oder Verputzarbeiten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.